**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier**

**der Firma Model Sachsen Papier GmbH**

**am Standort Eilenburg**

**- Auslegung des Antrages und der Unterlagen -**

**Gz.: 44-8431/2264**

**Vom 31. März 2022**

Die Model Sachsen Papier GmbH in 04838 Eilenburg beantragte mit Datum vom 15. Februar 2022 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier am Standort 04838 Eilenburg, Gemarkung Kospa Pressen, Flur 2, Flurstück 92/15. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Umstellung der Produktion von Zeitungsdruckpapier mit einer Produktionskapazität von 1.300 t/d auf Wellpappenrohpapier mit einer Produktionskapazität von 2.300 t/d durch den Umbau der Anlage zur Herstellung von Papier einschließlich erforderlicher Änderungen in zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie die Produktion von Schrenzpapier in der Übergangsphase.

Bestandteil des Antrages ist die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für bauvorbereitende Maßnahmen für das Kesselhaus die Abwasserreinigungsanlage und das Hochregallager.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im Januar 2023 für die Schrenzpapierproduktion und im Januar 2024 für die Wellpappenrohpapierproduktion erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist nach § 6 in Verbindung mit Nummer 6.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzge-setzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**21. April 2022 bis einschließlich 20. Mai 2022**

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz,

Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

1. Stadtverwaltung Eilenburg, Bürgerbüro, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg

Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung

Wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie Regelungen zu Schutzmaßnahmen bestehen, wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 44, E-Mail Anika.Kracht@lds.sachsen.de, Tel. 0341 977-4480 und bei der Stadtverwaltung Eilenburg, E-Mail buergerbuero@eilenburg.de, Tel. 03423 652-261 über die Zugangsbedingungen zu informieren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**21. April 2022 bis einschließlich 20. Juni 2022**

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durch-führung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Daten-schutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](https://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

**5. Juli 2022 ab 10:00 Uhr**

im Bürgerhaus, Franz-Mehring-Straße 23, 04838 Eilenburg, Kleiner Saal bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Leipzig, den 31. März 2022

Landesdirektion Sachsen

Svarovsky

Abteilungsleiter